



Dienst Ursprung

Januar 2021

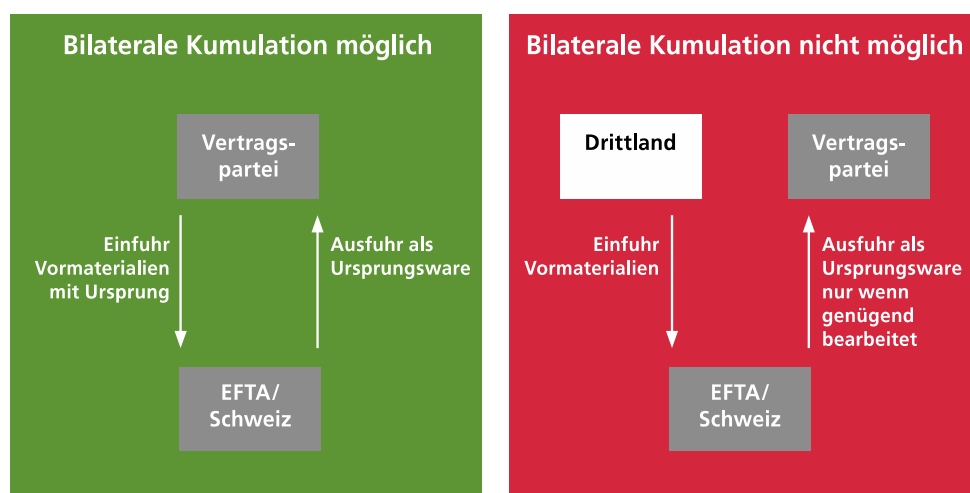
Die Kumulation in den Freihandelsabkommen

Die Kumulation (oder Kumulierung) ist eine Abweichung vom Prinzip, dass Waren gänzlich im Ausfuhrland hergestellt oder dort genügend bearbeitet werden müssen, um als Ursprungswaren zu gelten. Mit der Kumulation wird ermöglicht, dass Waren eines Freihandelspartners gleichbehandelt werden, wie solche mit Ursprung im Ausfuhrland. Damit ist es für einen Produzenten oder Ausführer attraktiv, Vormaterialien mit Ursprung im Freihandelspartnerland zu verwenden. Aufgrund dieser Regelung müssen solche Vormaterialien die restriktiven Regeln der Liste der Be- und Verarbeitungen nicht erfüllen. Dagegen ist die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in einem Drittland weniger attraktiv, weil für diese in der Regel bei der Einfuhr Zoll bezahlt werden muss und bei deren Verwendung die entsprechenden Anforderungen der Liste der Be- und Verarbeitungen erfüllt sein müssen. Es wird zwischen bilateraler und diagonaler Kumulation unterschieden.

1 Die bilaterale Kumulation¹

Die bilaterale Kumulation ermöglicht es, dass importierte Vormaterialien mit Vormaterialien schweizerischen Ursprungs gleichgesetzt werden, wenn diese Ursprung in jener Vertragspartei haben, nach welcher das fertige Erzeugnis exportiert wird. Die bilaterale Kumulation ist in allen Freihandelsabkommen, inkl. den bilateralen Landwirtschaftsabkommen, vorgesehen.

Wichtig: Die bilaterale Kumulation erstreckt sich nicht auf andere Parteien, selbst wenn mit diesen ein anderes Freihandelsabkommen besteht (z. B. keine Kumulation zwischen EFTA/Schweiz – Mexiko – EU oder Schweiz – EU – UK).



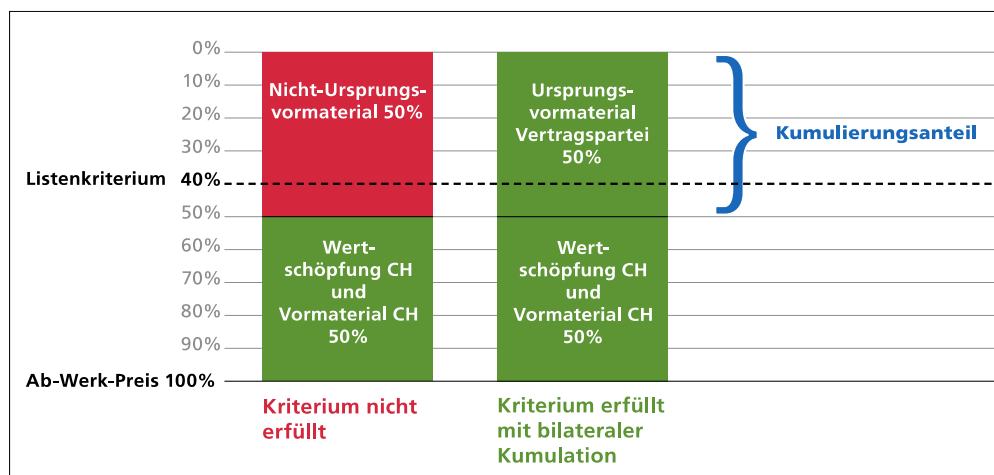
¹ Beispiel Rechtsgrundlage: Abkommen EFTA-Republik Korea (Anhang 1, Artikel 3, Absatz 1): «... werden Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs als solche mit Ursprung in der betreffenden Vertragspartei betrachtet...».

Im Abkommen EFTA-Zentralamerikanische Staaten gelten spezielle Regeln (s. Anhang I, Artikel 6)

Beispiel bilaterale Kumulation

In der Schweiz werden Reinigungstücher aus importierten Geweben und Nähfaden schweizerischen Ursprungs hergestellt. Der Wertanteil der importierten Gewebe am Ab-Werk-Preis der Tücher beträgt 50%, derjenige des Nähfadens 1%. Damit die Tücher bei der Ausfuhr nach der Vertragspartei als Ursprungswaren gelten, darf gemäss der Liste Be- und Verarbeitungen der Wert des importierten drittländischen Vormaterials nicht mehr als 40% des Ab-Werk-Preises betragen.

Der Ursprungsstatus kann hier also nur mittels bilateraler Kumulation erreicht werden. Es muss sich also beim eingeführten Gewebe um eine Ursprungsware der Vertragspartei handeln. Es ist für den Hersteller somit attraktiver, Gewebe mit Ursprung Schweiz oder der Vertragspartei zu verwenden, als solches aus einem Drittland.

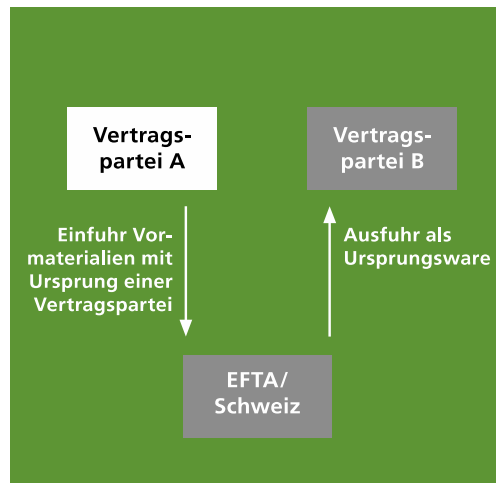


2 Die diagonale Kumulation²

Die diagonale Kumulation ermöglicht es, Vormaterialien mit Ursprung in verschiedenen Freihandelsparteien zu verwenden, sofern alle am Prozess beteiligten Parteien untereinander Freihandelsabkommen mit den gleichen Ursprungsregeln anwenden. Gleich der bilateralen Kumulation werden Vormaterialien mit Ursprungsstatus den Vormaterialien mit Ursprung in der ausführenden Partei gleichgestellt. Die diagonale Kumulation ist jedoch nur zwischen den Teilnehmern eines diagonalen Kumulationssystems möglich, d.h. in allen beteiligten Abkommen muss die entsprechende diagonale Kumulation vorgesehen sein. Derzeit ist dies nur der Fall im Pan-Euro-Mediterranen Ursprungssystem («Euromed»; vgl. [Wegleitung Euromed](#)).

² Beispiel Rechtsgrundlage im Regionalen Übereinkommen über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen), Anlage I, Artikel 3, Absatz 2: «... gelten als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung auf den Färöern, in einem der Teilnehmer des Barcelona-Prozesses ausgenommen die Türkei und allen anderen als den in Absatz 1 des Artikels genannten Vertragsparteien gewonnen oder hergestellt worden sind.»
Absatz 5: «... Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass... die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls identisch sind.»

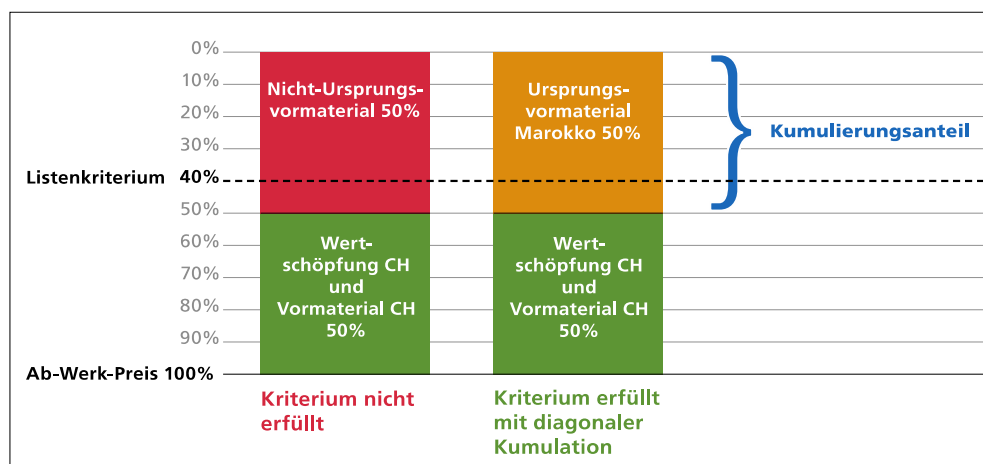
Wichtig: Die diagonale Kumulation ist nur im Euromed-System und nur für Waren der Zolltarifkapitel 25–97 (Industriegüter) durchgehend anwendbar. Bei Waren des Agrarsektors (Zolltarifkapitel 1-24) ist sie derzeit nur eingeschränkt möglich³.



Beispiel diagonale Kumulation

In der Schweiz werden Reinigungstücher aus importierten Geweben und Nähfaden schweizerischen Ursprungs hergestellt. Der Wertanteil der importierten Gewebe am Ab-Werk-Preis der Tücher beträgt 50%, derjenige des Nähfadens 1%. Damit die Tücher bei der Ausfuhr nach einer Vertragspartei des Euromed-Systems (z.B. nach der EU) als Ursprungswaren gelten, darf gemäss der Liste der Be- und Verarbeitungen der Wert des importierten Vormaterials drittländischen Ursprungs nicht mehr als 40% des Ab-Werk-Preises betragen.

Der Ursprung kann hier also nur mittels Kumulation erreicht werden. Nebst der bilateralen ist auch die diagonale Kumulation möglich. Es muss sich somit beim eingeführten Gewebe um eine Ursprungsware einer am Euromed-System teilnehmenden Vertragspartei (z. B. Marokko) handeln. Es ist für den Hersteller somit attraktiver, Gewebe mit Ursprung Schweiz oder einer am Euromed-System teilnehmenden Vertragspartei zu verwenden, als solches aus einem Drittland.



³ Die Ursprungsregeln stimmen in den Abkommen mit Euromed-Partnerstaaten für Industriegüter (25–97) überein. Dies ist nur teilweise der Fall für Waren der Kap. 1–24. Vergleiche hierzu [Zirkular Anwendung des Regionalen Übereinkommens über die Paneuropa-Mittelmeer Präferenzursprungsregeln im Freihandelsabkommen Schweiz-EU auf den 1. Februar 2016](#)

3 Wiederausfuhr in unverändertem Zustand

Wird eine Ware, welche aus einem Vertragsstaat als Ursprungsware eingeführt wurde, unverändert wiederausgeführt, gilt sie als Ursprungsware, sofern sie wieder in die Ursprungs-Vertragspartei geliefert wird (bilateral). Zum Beispiel: Einfuhr aus Italien (EU) als EU-Ursprungsware / Wiederausfuhr nach Deutschland (EU). Selbstverständlich erhält sie dabei nicht Schweizer Ursprung, sondern behält ihren Ursprung.

Im Rahmen des Euromed-Systems ist auch die diagonale Weitergabe des Ursprungs unter den gleichen Bedingungen wie unter Ziffer 2 beschrieben möglich. Zum Beispiel: Einfuhr als EU-Ursprungsware aus der EU / Wiederausfuhr nach Marokko (vgl. auch [Wegleitung Euro-med](#)).